

"HOHLWEG"

der Gemeinde

GISINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Mai 1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gisingen durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	* Siehe § 4 (2) BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kleintierställe
2.2 Baugebiet	Entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	Offene, Einzel- u. Doppelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	441,00 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sie können auch auf der Nachbargrenze errichtet werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Gesamter Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. Empfehlungen des Oberbergamtes, siehe unten! F

2.

3.

Planzeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich		vorgarten
	Bestehende Gebäude		überbaubare Fläche
	Geplante Gebäude		nicht überbaubare Fläche
	Bestehende Straßen		Strassenbegrenzungslinie
	Geplante Straßen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Gräben		
	offene Bauweise, Einzelhäuser,	Doppelhäuser	
Z II	Geschosszahl als Höchstgrenze		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
WR	Reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom bis zum

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 196.....

Der Minister des Innern
-Überste Landeshauptbehörde-
I. A.

Die öffentliche Ausle..... § 12 BBauG wurde am ortsumäßig bekanntgemacht.

....., den 196.....

Der Bürgermeister

F Gem. Empfehlung des Oberbergamtes ist bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen etwaigen Bergbaues zu achten, da in früheren Jahren Erze gegraben wurden.

31. 8.72

Kreisbaudirektor

Maßstab: 1:500

Gezeichnet: Johm

Bearbeitet:

Geprüft: Hewer

Saarbrücken, DEN 26.7.1971

(SCHAAR)
KREISBAUDIREKTOR

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS

KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: GISINGEN AMISSEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN

„HOHLWEG“